I. Nachtragssatzung

zur Satzung

für die Kindertagesstätten der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 25 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2010 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§1

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Für auswärtige Kinder gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 beträgt die Benutzungsgebühr zusätzlich € 36,50 / Stunde / Monat, das bedeutet:

Elementarbereich		
halbtags, 4 Stunden	=	€ 266,00
dreivierteltags, 6 Stunden	=	€ 384,00
ganztags, 9 Stunden	=	€ 558,50
Früh- bzw. Mittagsstunde	=	€ 62,50
Krippenbereich		
halbtags, 6 Stunden	=	€ 474,00
ganztags, 10 Stunden	=	€ 760,00

Die Gemeinde Ellerau macht gegenüber der jeweiligen Wohngemeinde gem. § 25 a KiTaG den Differenzbetrag zu den Gebühren nach § 9 Abs. 3 als angemessenen Kostenausgleich geltend. Für den Fall, dass die Wohngemeinde diesen Kostenausgleich gewährt, haben die Erziehungsberechtigten die Benutzungsgebühr gem. § 9 Abs. 3 zu entrichten.

§ 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ellerau, den 27.12.2010

gez. Eckart Urban
Bürgermeister